Anlage 3

Dessau-Roßlau
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
modern, lebenswert und nachhaltig

Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat

Informationen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und Ausgleichsregelung im Naturschutzrecht

Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 17. Mai 2016

Eingriffsregelung

Was stellt einen Eingriff dar?

Ein **Eingriff** in Natur und Landschaft i. S. des BNatSchG liegt nur vor, wenn

1. die Gestalt oder Nutzung (einschl. Nutzungsintensität) von Grundflächen oder der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel verändert wird und
2. dadurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder
3. des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt werden kann;

Für die Landwirtschaft ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Eingriffsregelung

Ziel der Eingriffsregelung ist es, negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu **vermeiden**. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft **auszugleichen** oder zu **ersetzen**.

> VGH Kassel, U.v. 30.11.2004 – 2 A 1666/02- juris: *„Danach ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in erster Linie ein Kompensationsmodell und nicht vorrangig Zulassungsschranke für umweltrelevante Vorhaben, … Gleichwohl kann ein Vorhaben im Einzelfall auch an der naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidung insgesamt scheitern.“*

Erfolgt der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne), ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Bestandteil der Abwägung durch die Gemeinde.

Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

1. Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des Landschaftsbildes,
2. Ermittlung, Bewertung und Darstellung möglicher Auswirkungen,
3. Prüfung ob ein Eingriff vorliegt,
4. Ermittlung von **Vermeidung**smaßnahmen,
5. Ermittlung des verbleibenden Kompensationsbedarfs (**Ausgleich** und **Ersatz**),
6. Auswahl geeigneter Flächen und Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz,
7. Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen

Vermeidung von Eingriffsfolgen

1. Verursacherprinzip
2. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen!
3. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
4. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die Regelung konkretisiert das Vermeidungsgebot. Sie verpflichtet zu der für Natur und Landschaft günstigsten Ausführungsvariante am selben Ort.

Unterschied von Ausgleich und Ersatz

„Verlieren Sie durch die Kunst oder das Unvermögen Ihres Frisörs eines Ihrer beiden Ohren und gelingt es, das Ohr wieder anzufügen, ohne dass Ihr Hörvermögen eine erhebliche Beeinträchtigung davongetragen hat, so sind Sie dank einer ***Ausgleich****smaßnahme noch einmal davongekommen.*

Gelingt dies nicht, werden Sie stattdessen mit schmerzstillenden Mitteln versorgt, und gelingt es Ihrem Frisör, die Ihnen beigebrachte Amputation den Blicken der Mitmenschen z.B. durch einen rasanten Haarschnitt zu entziehen, so könnt man dies als ***Ersatz****maßnahme bezeichnen.“ (Breuer 1991 in Praxis der Eingriffsregelung – Schadensersatz an Natur und Landschaft?)*

Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs

Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)
http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/stichworte-a-z/elbe/eingriffsregelung/eingriffsregelung/

Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2

Das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt stellt ein standardisiertes Verfahren zur einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertung der Eingriffe und der für die Kompensation durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen dar.

Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen; diese erfolgt sowohl für die unmittelbar von einem Eingriff betroffenen Flächen als auch für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Auswahl geeigneter Flächen

§ 200a BauGB regelt den räumlichen Zusammenhang von Eingriffen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Ausgleich und Ersatz gleichgestellt
- räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich
- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und des Landschaftspflege ist Voraussetzung
- Darstellungen der Landschaftsplanung sind zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG)
- Ausgleichsmaßnahmen werden auch künftig an Ort und Stelle des Eingriffs ansetzen müssen, anderenfalls werden die Anforderungen verfehlt, die die Rechtsprechung beispielsweise an eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes oder an den Artenschutz richtet

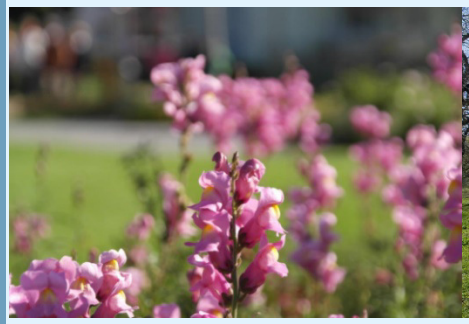

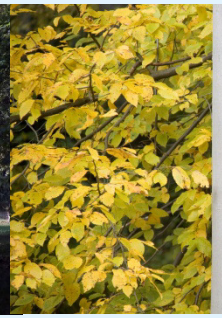

Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen

Der Bauleitplan konstituiert als Rechtsakt mit dem Inhalt einer Angebotsplanung selbst keinen Eingriff. Er schafft jedoch die rechtliche Grundlage für die Zulassung eines Eingriffs im Wege der Baugenehmigung.

Obwohl planerische Darstellungen und Festsetzungen keine Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten (können), hat der Gesetzgeber die Anwendung der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung vorgezogen.

Gesetzliche Regelung ist § 1a BauGB. Weicht die Gemeinde davon ab, so verfehlt sie das Gebot, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Gewicht in die Abwägung einzustellen, das ihnen objektiv zukommt.

Eine Zurückstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt folglich nur zugunsten entsprechend gewichtiger anderer Belange in Betracht. Dies bedarf besonderer Rechtfertigung.

Ausgleichsregelung

Gesetzliche Grundlagen/Bundesnaturschutzgesetz

§ 14

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Moderne Bauhaus Anhaltische Landesbücherei Landschaftszug Kultur Mulde Hochschule Anhalt HugoJunkers Bürgerschaftliches Engagement Wasserburg Roßlau WalterGropius UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz Landschaft Interkultureller Generationenpark FürstFranz Johannbau KurtWeill Umweltbundesamt Biosphärenreservat Mittlere Elbe Anhaltisches TheaterDessau Anhaltische Gemäldegalerie Aufklärung Moses Mendelssohn Oberzentrum Radfahrerstadt

Gesetzliche Grundlagen/Bundesnaturschutzgesetz

§ 15

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Moderne
Bauhaus
Anhaltische
Landesbücherei
Landschaftszug
Kultur
Mulde
Hochschule Anhalt
HugoJunkers
Bürgerschaftliches
Engagement
Wasserburg Roßlau
WalterGropius
UNESCO-Welterbe
Gartenreich Dessau-Wörlitz
Landschaft
Interkultureller
Generationenpark
FürstFranz
Johannbau
KurtWeill
Umweltbundesamt
Biosphärenreservat
Mittlere Elbe
Anhaltisches
TheaterDessau
Anhaltische
Gemäldegalerie
Aufklärung
Moses Mendelssohn
Oberzentrum
Radfahrerstadt

Gesetzliche Grundlagen/Bundesnaturschutzgesetz

§ 15

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gesetzliche Grundlagen/Bundesnaturschutzgesetz

§ 18

Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gesetzliche Grundlagen/Bundesnaturschutzgesetz

§ 18

Verhältnis zum Baurecht

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Gesetzliche Grundlagen/Landesrichtlinie

2. Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)

Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2

Die vorliegende Richtlinie zielt darauf ab, ein einheitliches Verfahren im Land Sachsen-Anhalt bereitzustellen für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen; diese erfolgt sowohl für die unmittelbar von einem Eingriff betroffenen Flächen als auch für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Dabei werden den verschiedenen Biotoptypen, in Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen, Biotopwertpunkte im Bereich von 0 bis 30 zugeordnet.

Bezugsfläche ist jeweils 1 m^2.

Gesetzliche Grundlagen/Landesrichtlinie

Beispiel:

1. Auenwälder	30 Punkte
2. Baum-/ Strauchhecke	20 Punkte
3. intensiv genutzter Acker	5 Punkte
4. Scherrasen	7 Punkte
5. vollversiegelter Boden (Asphalt, Beton)	0 Punkte

Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird der Bestand an Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst und bewertet.

Ebenso werden die Flächen entsprechend der geplanten baulichen Nutzung bewertet.

Aus der Bilanzierung des Ist-Zustandes und des Plan-Zustandes ergibt sich eine Differenz an Biotopwertpunkten, die durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutze ausgeglichen werden muss.

Radfahrerstadt

Bilanzierung des Ist-Zustandes[25]

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m²	Biotopwert /m²	Biotopwert Ist-Zustand
BIY	Sonstige Bebauung	411	0	0
GMF	Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)	8.443	16	135.088
GMX	Mesophile Grünlandbrache (sofern nicht 6510)	754	14	10.556
GSB	Scherrasen	5.877	7	41.139
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	117	20	2.340
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten	716	13	9.308
HHD	Zierhecke	19	7	133
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	234	10	2.340
HYC	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten)	1.982	13	25.766
VPB	Parkplatz / Rastplatz	1.192	0	0
VSB	Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)	506	0	0
VSC	Mehrspurig ausgebaute Straße	5.540	0	0
VWB	Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)	8	3	24
VWC	Ausgebauter Weg	649	0	0
Summe		**26.448**		**226.694**

Moderne Bauhaus Anhaltische Landesbücherei Landschaftszug Kultur Mulde Hochschule Anhalt HugoJunkers Bürgerschaftliches Engagement Wasserburg Roßlau WalterGropius UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz Landschaft Interkultureller Generationenpark FürstFranz Johannbau KurtWeill Umweltbundesamt Biosphärenreservat Mittlere Elbe Anhaltisches TheaterDessau Anhaltische Gemäldegalerie Aufklärung Moses Mendelssohn Oberzentrum Radfahrerstadt

Bilanzierung des Plan-Zustandes[26]

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m²	Biotopwert /m²	Biotopwert Plan-Zustand
Flächen für Sport- und Spielanlagen				
B	Bebaubare Fläche	6.600	0	0
HYC	Erhaltung von Gehölzen	525	13	6.825
GSB	Scherrasen	1.789	7	12.523
Wohnbaufläche				
HEC	Entwicklung von Gehölzen (13 Pkt. Planwert) aus Scherrasen (7 Pkt. Ist.-Wert)	264	6	1.584
V	versiegelte Flächen	927	0	0
GSB	Scherrasen (Erhaltung Bestand)	958	7	6.706
HHD	Erhaltung Zierhecke	12	7	84
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Entwicklung von Baumgruppen heimischer Arten (Planwert 13)				
HHB	Entwicklung Strauch-Baumhecke heimischer Arten (16 Punkte Planwert) aus Baumgruppe/-bestand überwiegend nicht heimischen Arten (13 Punkte Ist-Wert)	577	3	1.731
HHB	Entwicklung Strauch-Baumhecke heimischer Arten (16 Punkte Planwert) aus mesophiler Grünlandbrache (14 Punkte Ist-Wert)	636	2	1.272
Sonstige B-Plan Flächen				
GSB	Scherrasen	2.146	7	15.022
GMA	Entwicklung mesophiles Grünland	2.914	16	46.624
HHB	Pflanzung einer Strauch-Baumhecke bestehenden Gehölzen und Wirtschaftshof Schwimmhalle	686	16	10.976
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten (Erhaltung)	117	20	2.340
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten (Erhaltung)	125	13	1.625
HYC	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten) (Erhaltung)	301	13	3.913
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (Erhaltung)	234	10	2.340
B	Bebauung (Straßen, Wege, Parkplatz)	7.637	0	0
Summe		**26.448**		**113.565**

Gestaltung Alte Molkerei – Entwicklung von mesophilem Grünland[27]

vorher		nachher		Fläche in m²	Gesamtwert		Differenz
Code	Wert	Code	Wert		vorher	nachher	
BS (BW) BSi, (VPZ)	0	KGm (GMA)	16	7.993	0	127.888	127.888
Summe					**0**	**127.888**	**+ 127.888**

Somit werden für die Gesamtbilanzierung die Biotopwerte der Ersatzmaßnahme Bahnhofstraße zum Eingriffs-Biotopwert addiert.

Moderne Bauhaus Anhaltische Landesbücherei

Eingriffs-Biotopwert: 113.129 Punkte
Biotopwert Ersatzmaßnahme Bahnhofstraße 127.888 Punkte

Bilanzierung Gesamteingriff **241.017 Punkte**

Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen[28]

Biotoptyp Istzustand	Flächengröße	Biotopwert	Biotoptyp Sollzustand	Flächengröße	Biotopwert	Biotopwerterhöhung
versiegelte Fläche	851 m²	0	Eichen-Hainbuchen-Wald (M1)	851 m²	20	**17.020**
nitrophile Staudenflur (Ruderalflur von ausdauernden Arten)	3.681 m²	12	Eichen-Hainbuchen-Wald (M1)	3.681 m²	20	**29.448**
mesophile Grünlandbrache	28.821 m²	14	magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) (M2)	28.821 m²	21	**201.747**
Summe						**248.215**